

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Urnengemeinschaftsanlage = Kirchgarten = auf dem Husumer Ostfriedhof

1) Grabmalordnung

a) Zugelassen sind für die Grabstätten ab Nr. 41 ausschließlich Bronzetafeln, die an dem gemeinsamen Grabmal angebracht werden. Die Namenstafeln sind einheitlich und werden mit dem Namen des Verstorbenen und dem Geburts- und Sterbejahr versehen. Zusammen mit dem Erwerb des Nutzungsrechts wird das Namensschild erworben und bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Die Anbringung erfolgt ausschließlich im Auftrag des Friedhofsträgers.

b) Für die Partnergräber steht eine Stele für jeweils 4 Stellen zur Verfügung. Die Namen der Verstorbenen werden ausschließlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch einen Fachbetrieb eingemeißelt. Je Name/Schriftblock (inklusive anteiligem Grabstein) ist eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung zu zahlen.

2) Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig. Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können in der dafür vorgesehenen Fläche am Wegrand abgestellt werden. Bei den Partnergräbern mit Stein kann dies in entsprechendem Umfang zur Grabgröße direkt an der Grabstätte erfolgen.

Husum, den

(Vorsitzender)

(Kirchengemeinderat)